

RS Vwgh 1991/2/19 86/05/0092

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.1991

Index

L83001 Wohnbauförderung Burgenland

98/01 Wohnbauförderung

Norm

WFG 1984 §36;

WohnbeihilfenV Bgld 1985 §1 Abs1;

Rechtssatz

Betriebskosten sind nicht Teil des Wohnungsaufwandes. Eine wesentliche Verschlechterung wirtschaftlicher Verhältnisse kann auch durch das Steigen bestimmter Ausgaben, wie zB der Betriebskosten eintreten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1986050092.X03

Im RIS seit

19.02.1991

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at